

Luzerner Tagblatt.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

N^o 112.

Abonnementpreise:
Durch die Post bezogen: 3 Monate Fr. 12.50, 6 Monate Fr. 24.00, 3 Monate Fr. 3.40
Für Luzern zum Vorbringen: 3 Monate Fr. 12.00, 6 Monate Fr. 23.00, 3 Monate Fr. 3.00
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Zitate der Expedition am Normmarkt.

Insertionspreise:
Für Platz und Annoncen und die am Kopf der Zeilenlinie gesetzte Annoncen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum: 10 Cts.
Wiederholungen: 8
Für die übrigen Zeilen und das Ausland:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Zeile (Pent-Zeile): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10^{1/2} Uhr) in den
Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Zitate Normmarkt.

Donntag, 14. Mai 1893. (Jeden Freitag die beiderseitigen Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ und die vierzehn Tage das „Haus- und Gartengartenblatt“, Gemeinnützige Blätter.)

Die heutige No. des „Tagblatt“ umfasst 16 Seiten.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Eigenenoffenschaft. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Marktberichte.
Inhalt des dritten Blattes: Eigenenoffenschaft. — Ausland. — Vermischte Nachrichten.
Inhalt des vierten Blattes: Internationale Hundausstellung in Zürich. — Vermischte Nachrichten.

Luzerner Geschichtskalender.

1460. In einem Procep zwischem dem Johanniter-Ritterhaus Hohenrain und dem St. Niklaus ist von einem Knechte die Rede, der wenigstens 137 Jahre alt gewesen sei.
1726. Malaberskizze: eine (gegen die Regierung gerichtete) Schmähschrift im „Billigen wilter Handel“ ist öffentlich durch den Schatzmeister zu veröffentlichen, und dem Urheber die Belohnung von 100 Taler Belohnung versprochen.

Eine Brosche.

Mit jenem Einmut, der in der Schweiz glücklicherweise fast immer zutage tritt, wenn es gilt, die Interessen der gemeinsamen Heimat gegen das Ausland zu vertreten, haben wir kurz vor Antritt des neuen Jahres den uns von der benachbarten Schweiz herbeigekommenen Zollkrieg ausgenommen. Die Befestigung war allgemein; die Bundesräte ließen sich zu Hause Käse suppen kochen, und es gab sogar feurige Eigenossen, die in der Silberrnacht dem französischen Heerführer einen blutigen Vernichtungskrieg, eine Art Barholomäusnacht bereiten wollten, nicht bedenkend, daß sie damit nur der Nachbarn die Tore öffneten. Denn darf hierher wo wohl kein Zweifel möglich, daß der Absicht kein Vermittler sein konnte, sondern daß man sich wieder begnügen mußten, den Verbrauch französischer Erzeugnisse auf das denkbar geringste Maß einzuschränken. Daß die Wälder der Westschweiz mit patriotischer Selbstverleugung erklärten, trotz der für sie ausnahmsweise schwierigen Lage tapfer mitzumachen, wurde in der bewußten Schweiz sehr günstig aufgenommen und schien den Sieg zu sichern.

Es ging auch im Anfang vortrefflich; die französischen Weinproduzenten schrien zum Herrn, und das Pays de Gex lande ihre berechneten Vertreter nach Paris und höchste Anhöfen. Hüben und brüben war man redlich bemüht, einander das Leben so teuer als möglich zu machen, wie es eifrigen Feinden wohl ansteht. Die Pariser Blätter machten den Erzvater der Schutzzollerei, Meline, herunter, daß bald kein Hund mehr ein Stück Brot von ihm genommen hätte, wie man zu sagen pflegt, so daß dieser zu der selbstmörderischen Nachsichtigung greifen mußte, der Abbruch der Handelsbeziehungen habe den Schweizern weit weniger geschadet, als den Franzosen selbst, ein Aufschluß, für den er bei seinen Landsleuten schwerlich den gestifteten Dank gefunden haben wird.

Und nun trieb der Bundesrat eine gähnende Lücke in den gegen Westen gerichteten Festungswälle, und mit frühlichem Augen folgten Döfen, Rinder und Käber, die ganze «raco bovinus», aus dem Pays de Gex und der Freizone von Sach-Savoyen durch die geöffnete Brosche auf den gefährlichen Schweizerboden herüber. Die Westler Wälder zerbrachen eine Träne der Rührung im Augenwinkel und geben der Besetzung Raum, Frankreich werde diese Großmut nach Verzicht wärtigen und den Alt freundschaftlichen Entgegenkommens mit entsprechenden Gegengaben bekräftigen. Die Vergationen gegen die Westschweizer werden demnach aufgehoben; man wird keine Camionnage-Patente mehr fordern, man wird sich immer mehr nähern, um einander schließlich in die geöffneten Arme zu sinken und einzugestehen, daß man sich eigentlich nie recht böse war.

«Co sera un beau jour pour les deux pays!»
Wir wollen nicht ungerecht sein, sondern zugeben, daß Gex diesem beklagenswerten Zollkrieg ganz andere Opfer zu bringen hatte, als etwa die Westschweiz, wo man ihn bis jetzt kaum spürte. Aber besser wäre es gewesen, gar nicht anzunehmen, als sich nach so kurzer Zeit bedingungslos zu übergeben. Diese Nachsichtigkeit wird Frankreich nicht verzeihen können, sondern nur Zweifel an unserer Widerstandskraft erwecken. Bereits wird die gestrige Werbung des «Matin» bemerkt, als wären zwischen beiden Ländern Handelsbeziehungen derlei im Gange. Pompos wird von Bern gemeldet: «Der Schweiz wird es gar nicht einfallen, mit Frankreich in Unterhandlungen einzutreten, so lange die gegenwärtige französische Kammer, die keine Gewähr für die Behandlung solcher internationaler Fragen bietet, im Amte ist.» Nun, es ist dafür gesagt, daß den Franzosen das Warten nicht zu schwer wird.

Die Verhältnisse liegen folgendermaßen: Gex hatte aus der außerordentlichen französischen Zolllinie liegenden, freie Einfuhr genießenden Zone einen großen Teil der Lebensmittel bezogen und andererseits nach dort einen lebhaften Zwischenhandel in Fabrikaten, Kolonialwaren u. s. w. unterhalten.

Durch Konvention vom 14. Juni 1891 wurden als Gegenwert gegen die freie Einfuhr der Schweiz nach der freien Zone der Einfuhr agrarischer Produkte aus dieser Gegend besondere Begünstigungen und Zollfreiheiten gewährt; es wurde der Zone z. B. gestattet, nach Gex jährlich 10,000 Gallonen Wein frei einzuführen. Die Begünstigungen und Zollfreiheiten galten jedoch bis zum Jahre 1912; der Zollkrieg mit Frankreich hat an diesem Verhältnisse nichts geändert. Zwei wichtige Artikel aber wurden in der Konvention nicht erwähnt, nämlich Vieh und frisches Fleisch. Diese beiden Gegenstände müssen, während fast alle übrigen Lebensmittel auch nach Ausbruch des Zollkrieges frei eingehend, nämlich Vieh und frisches Fleisch, diese beiden Gegenstände entrichten. Auf diese Bezugsquelle wollte Gex nicht verzichten und wandte sich an den Bundesrat um Abhilfe, die nun auch bereitwillig gewährt worden ist. Es wurde nämlich gestattet, gewisse Mengen Waren aus dem Gebiete der Freizone zu den Anlagen des Konventionaltarifs einzuführen. Von besonderer Bedeutung ist, daß vom 1. Juni 1893 an auch das Vieh aus beiden Grenzgebieten zum Konventionaltarif eingelassen werden soll. Der vollste Zone von Hochsavoyen ist gestattet sein, jährlich 1500 Ochsen, 1200 Kühe, 13,000 Rinder, 4000 Schweine und 3000 Schafe zu Westbegünstigungsbedingungen zu importieren; das Gleiche will man auch dem Pays de Gex gestatten mit Bezug auf 500 Ochsen, 300 Kühe und 4400 Stück Kleinvieh.

Seitdem diese Maßnahmen angebahnt wurden, haben sich die Verhältnisse des Marktes wesentlich geändert. Wenn nicht ganz außerordentlich günstige Witterung eintritt, werden die Viehpreise herab sinken, das eine Verproviantierung Gex mit billigem Fleisch von der übrigen Schweiz aus ein Leichtes sein wird. Wie es mit der Dürrezeit steht, wissen wir nicht; doch dürfte es sich auch in diesem Punkt mehr um eine eingelebte Gewohnheit als um ein wirkliches Hindernis handeln.

Hinter dem entgegenkommenden Schritt unserer Bundesbehörden diplomatische Feinheiten zu suchen, fällt uns nicht ein. Der Kaiserbesuch hätte uns noch nicht in politische Verwicklungen geführt und bebauter keine Kompensation; der Bundesrat hat dieses Traktatbuch richtig behandelt und nicht übersehen. Mäher liegt die Annahme, daß der neugewählte Bundesrat aus der Caloinnast ab sich habe angelegen sein lassen, neben den Interessen des Landes auch diejenigen seiner engen Heimat zu vertreten, ein Vorgehen, das bei uns ja allgemein üblich ist, als daß wir deswegen einen Stein auf ihn nachher werfen möchten. Den getanen Schritt zu kritisieren, kann uns jedoch niemand verwehren, und so wie die Sache liegt, kann die Kritik unmöglich günstig ausfallen.

Eidgenossenschaft.

— **Die Militärkommission des Ständerates** wird am 26. Mai in Solothurn zusammentreten.

— **Die Besserstellung des Instruktionspersonals.** Die bundesrechtliche Verordnung betreffend die Besoldung und anderweitige Kompetenzen des Instruktionspersonals enthält eine Anzahl von Bestimmungen, welche die finanzielle Besserstellung des Instruktionspersonals bezwecken. Die wichtigste Neuerung besteht darin, daß die Instruktoren nicht mehr befristet, sondern auf Lebenszeit zu werden, ohne dafür entschädigt zu werden. Es wird ihnen künftig ein ständiger Wohnplatz angewiesen, und sobald sie zu Dienstleistungen außerhalb des Landes berufen werden, so erhalten sie eine Displacements-Entschädigung von 3 Fr. (Höchstinstruktoren 2 Fr.) pro Tag.

— **Landsturm.** Der Bundesrat hat in seiner Freitagssitzung folgenden Gesetzesentwurf zu Händen der Bundesversammlung festgestellt:

Art. 1. Die Infanterie des Landsturms wird mit Gewehren bewaffnet. Sie erhält überdies Munition, militärische Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 2. Eine Verordnung des Bundesrates wird die Gegenstände näher bezeichnen, die beim Ueberritt aus Ausland und Landwehr in den bewaffneten oder unbewaffneten Landsturm zu behalten oder auszuwechseln sind, sowie diejenigen, die beim Austritt aus dem Landsturm als Eigentum befallen werden können oder abzuliefern sind.

Art. 3. Der bewaffnete Landsturm vom 20. Altersjahre an wird in Friedenszeiten alljährlich zu höchstens zweitägigen Übungen einberufen, welche auch auf zwei aufeinanderfolgende Tage angelegt werden können. Mit diesen Übungen ist eine ein- bis zweitägige Instruktion der Cadres zu verbinden. Vom unbewaffneten Landsturm werden in der Regel nur die Cadres und einzelne Spezialabteilungen jährlich zu einer eintägigen Übung eingezogen.

Art. 4. Der bewaffnete Landsturm wird für jeden Übungstag besoldet, aber Mittag verpflegt, und zwar erhalten die Mannschaften den regulären Sold von 80 Cts., die Unteroffiziere 1 Fr. und die Offiziere 2 Fr.

Art. 5. Die Landsturmspflichtigen vom 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahre bleiben den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Militärdienst vom 28. Juni 1878 unterworfen. Solchen jedoch, welche im gleichen Jahre zu mehr als einer eintägigen Übung einberufen werden, wird für das betreffende Jahr ein Gehalt der ihnen gesetzlich aufliegenden Ersatzsteuer erlassen.

Art. 6. Das erste und das letzte Alinea des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm vom 4. Dezember 1886 sind aufgehoben. Art. 7. (Referendumvorbehalt).

Luzern. Kriminalgericht. Sonntag den 16. April, abends nach 7 Uhr, wurden in Hämikon, beim Verlassen der Wirtshaus Brägger, Josef Lang, Wagner, und Peter Oberli, gebürtig von Doppelshwand, beide wohnhaft in Hämikon, gebürtig von Doppelshwand, beide wohnhaft in Hämikon, nachdem vorher auf der Regelbahn vorgeführte Redereien und Schimpereien zwischen beiden vorgefallen waren. Lang überfiel den Oberli, und letzterer griff schützend ein, um sich seiner zu erwehren, nach einem Ringeln, das er bei sich trug, und schlug damit nach dem Gegner. Er traf denselben beim linken Ohr so unglücklich in den Hals, daß die Perforation der arteria occipitalis an der Abbiegung aus der carotis erfolgte und mangels sofortiger ärztlicher Hilfe rasche Verblutung, resp. nach ca. 1/4 Stunde der Tod eintrat.

Oberli stand Samstag den 13. Mai vor Kriminalgericht, angeklagt, im Jähorn über erlittene Vergewaltigung und Mißhandlung den Lang absichtlich gestochen zu haben, jedoch ohne Tötungsvorsatz. Der Strafamtung lautet auf 6 Jahre Zuchthaus gemäß § 169a Absatz 1 des Kr.-Str.-G. nebst übrigen Rechtsfolgen. Die Urteilsfällung wurde auf Samstag nachmittags verschoben.

Der Angeklagte ist ein kleiner Bursche, von schwächlichem Körperbau. Im Schluß der Verhandlung, denen auch der Vater des Verletzten beiwohnte, weinte er beim Verlassen des Gerichtssaals; in seinen Verhören beteuerte er feils mit dem Ausdruck tiefer Reue über das angerichtete Unheil, er habe den Josef Lang ja nie tötet, sondern nur machen wollen, daß er ihn loslasse.

Laut dem vom Gemeinderat des Wohnortes ausgestellten Zeugnisse genöf er eines guten Raumundes und war ein arbeitsamer Jüngling, der „ein sanguinisches, goldenes (das ist viel auf einmal) Temperament und — kein Vermögen besitzt.“ Das Temperament wurde ihm wohl, in gutmüthiger Absicht, nach der unglücklichen Tat angedichtet.

Vor den Schranken des Kriminalgerichts erschien gleichen Tags die 17 Jahre alte Rosa Burkard von Sumiswald, die schon zweimal wegen Diebstahls bestraft worden ist. In Neben anwendete sie unter heimlicher Entwendung aus ihrem bisherigen Dienst, der ihr gekündigt war, Kleider, Geld u. im Wert von zusammen Fr. 77. 50. Der öffentliche Ankläger beantragte Schuldigerklärung des gemeinen einfachen Diebstahls und Bestrafung mit 4 Monaten Zuchthaus. Die Urteilsfällung wurde ebenfalls verschoben. Die Angeklagte entschuldigte sich im Verhör: sie habe eben eine schlechte Erziehung genossen; ihr Vater sei ein schlechter Mann!

Anton Bachmann in Rautwil, gemessener Wäber in Hülfsbü, wurde wegen betrügerischen und feilschigen Bankrotts zu 3 Monaten Arbeitshaus verurteilt. Der Strafamtung hatte auf 4 1/2 Monate Zuchthaus gelaufen. Die Verteidigung führte Hr. Dr. Altkauer; Vertreter der Zivilpartei war Hr. Staatsprok. Müller.

Mit der ausgestellten Freigehaltsliste wird die fünfmonatliche Unterhaltungsliste kompifiziert.

Mrs J. Bachmann plötzlich nach Paris verreiste und darauf durch einen Rechtsagenten die Insolvenzklärung abgab, ließ es, er habe taufende von Franken mitgenommen. Die Strafurteilung hat die Unrichtigkeit dieser Annahme dargetan. Leichsinn, teure Weibspitze, unangenehmer Witz und große Konturrenz haben den jungen Mann nach kaum zweijähriger Tätigkeit seines Geschäftes finanziell zu Grunde gerichtet. (Ein ausführendes Referat mußte auf nächste Nummer zurückgelegt werden.)

Hr. Rechtsprokurator Kaspar Müller ist vom Obergericht als Advokat patentiert worden.

Die Gottshardbahn-Direktion hat dem deutschen Kaiser durch Vermittlung unseres Gesandten in Berlin als Erinnerung an den Besuch in der Schweiz ein von der Firma Dress Hügli in Zürich produziert und künstlerisch ausgestattetes Album, enthaltend Bilder der Gottshardlinie, übermitteln lassen.

Sonntag, den 14. ds., 10 Uhr vormittags, findet im „Hotel Victoria“ in Luzern die Generalversammlung der schweizer ornithologischen Gesellschaft statt.

Hr. Apotheker Weibel vermachte dem Kantonshospital 80,000 Fr., den Anstalten Rathausen und Hohenrain 30,000 Fr.; nebstdem soll er noch andere Institute in hochherziger Weise bedacht haben.

Es befähigt sich, daß der Würder Keller ein umfassendes Geschäft abgelegt hat. Nachdem er sich mit Weintrauben Mut angetraunt, warf er der Wäber abends